ExportManager

Ausgabe 10 | 14. Dezember 2022
www.exportmanager-online.de

Ausgewählte Informationen für Exportverantwortliche

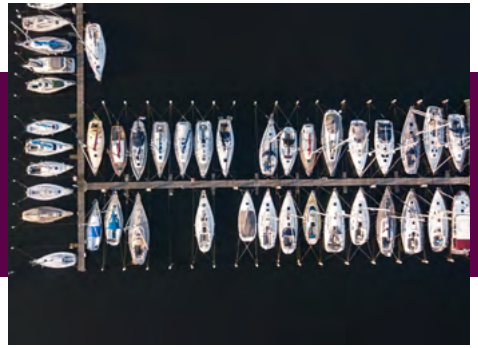

Schwerpunktthema dieser Ausgabe: Südosteuropa

Bulgariens Tourismus als Hoffnungsträger | EU lässt Ungarn zappeln | Länderrisiko in der Türkei steht unter Druck | US-Mitarbeiter: Garanten des Exporterfolgs | Kling, Glöckchen: die Kasse auf Rädern | Investitionen in ukrainische Industrieparks | Das mittelbare Bereitstellungsverbot und seine Folgen | Summarische Anmeldung auf dem Landweg | Wie lassen sich in Deutschland Sanktionen effektiv durchsetzen?

Europa ist und bleibt ein Erfolgsmodell. Am 1. Januar erhält Kroatien als 20. Staat die gemeinsame Währung, sechs Westbalkan-Staaten streben einen EU-Beitritt an und rollten Brüssels Vertretern Anfang Dezember in Albaniens Hauptstadt Tirana den roten Teppich aus. Auch die Ukraine und die Türkei wären gern lieber früher als später ein vollwertiges Mitglied der Union. Um diese beiden großen Länder geht es auch in der letzten 2022er Ausgabe des **ExportManager**.

Gleichzeitig macht sich die EU intern immer wieder das Leben selbst schwer, wie der jüngste Streit mit Ungarn zeigt. Dabei wäre eine geeinte Union wichtiger denn je. Denn die Handelskonflikte nehmen weltweit zu, obgleich das deutsche Exportvolumen in die USA in diesem Jahr einen neuen Rekord erreichen dürfte. Das protektionistische Pendel bewegt sich längst in die andere Richtung.

Und dann tobt bereits seit Februar ein Krieg inmitten Europas. Sanktionspakete hat die EU jede Menge geschnürt. Wie zwei Beiträge in dieser Ausgabe zeigen, ist deren praktische Umsetzung jedoch alles andere als trivial. Eine schöne vorweihnachtliche Lektüre wünscht

Jörg Rieger

THEMEN

VERKAUFEN

3 Bulgariens Tourismus als Hoffnungsträger
Beim Blick auf die wirtschaftlichen Aussichten des südosteuropäischen Landes fallen drei Risiken ins Gewicht: die hohe Inflation infolge des Ukraine-Kriegs, eine neuerliche Covid-19-Welle aufgrund der niedrigen Impfquote und die Rezession in Westeuropa.
Christiane von Berg, Coface

5 Die EU lässt Ungarn zappeln
Dem südosteuropäischen Binnenland werden Zuschüsse in Milliardenhöhe wegen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit eingefroren. Unabhängig davon investieren aktuell viele große ausländische Konzerne, nicht zuletzt auch aus Deutschland, in Ungarn.
Jörg Rieger, ExportManager

7 Das Länderrisiko der Türkei steht unter Druck
Der eurasische Staat schlug sich trotz der vielen globalen Krisen bislang erstaunlich gut. Nun drohen ihm wegen des steigenden Leistungsbilanzdefizits verstärkt Finanzierungsprobleme im Ausland.
Karsten Koch, Credendo

VERNETZEN

9 Amerikanische Mitarbeiter: Garanten des Exporterfolgs
In einem Webinar ging es um die Spezifika bei der Suche nach sehr gut ausgebildeten Fach- und Führungskräften in den USA. Dabei räumte Personalexperte Tilman Bender mit so manchem Klischee auf.
Jörg Rieger, ExportManager

10 Kling, Glöckchen: die Kasse auf Rädern
Bald kann man ohne Handy direkt aus dem Auto heraus einkaufen und bezahlen. Für Banken und Autokonzerne eröffnet sich ein riesiger Markt. Aber noch halten ihn ziemlich triviale Themen im Zaum.
Deutsche Bank

FINANZIEREN

12 Investitionen in ukrainische Industrieparks
Der Wiederaufbau hat bereits begonnen. Ausländische Investitionen, die etwa in sog. Industrieparks fließen, sind u.a. steuerlich begünstigt. Auch in der Landwirtschaft und der Digitalbranche gibt es umfangreiche Förderprogramme.
Olga Ianushevych, Igor Dykunskyy, DLF Rechtsanwälte Ukraine

LIEFERN

14 Das mittelbare Bereitstellungsverbot und seine Folgen
Was müssen Exporteure beachten, wenn sie feststellen, dass hinter ihrem nicht gelisteten Kunden ein gelisteter Anteilseigner oder Geschäftsführer steht? Welche Fragen und rechtlichen Risiken stecken im mittelbaren Bereitstellungsverbot?
Harald Hohmann, Hohmann Rechtsanwälte

17 Summarische Anmeldung nun auch auf dem Landweg
Lange blieb es Verzollern erspart, ab Januar aber müssen sie nun auch für Einfuhren auf dem Landweg eine Summarische Anmeldung vornehmen. Was dabei zu beachten ist.
Nico Pereira da Silva, K&S Informatik

19 Wie lassen sich in Deutschland Sanktionen durchsetzen?
Das sog. zweite Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SDG II) zielt v.a. auf strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und Geldwäschebekämpfung in Deutschland ab.
Marian Niestedt, GvW Graf von Westphalen

22 STRATEGISCHE PARTNER UND IMPRESSUM

Bulgariens Tourismus als Hoffnungsträger

Beim Blick auf die wirtschaftlichen Aussichten des südosteuropäischen Landes fallen drei Risiken ins Gewicht: die hohe Inflation infolge des Ukraine-Kriegs, eine neuerliche Covid-19-Welle aufgrund der niedrigen Impfquote und die Rezession in Westeuropa. Nach den Wahlen im Oktober, den vierten in den vergangenen zwei Jahren, dauert die Regierungsbildung noch an.

Christiane von Berg
Chefvolkswirtin für Nordeuropa & Belgien, Coface

christiane.von-berg@coface.com
www.coface.de

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine und der damit verbundenen Sanktionen sind die Energie- und Lebensmittelpreise im Jahr 2022 in ganz Europa – und somit auch in Bulgarien – stark gestiegen. Diese Anstiege wirkten sich über Zweitrundeneffekte auch auf die Preise anderer Güter aus, sodass Bulgarien im Herbst 2022 das höchste Preisniveau seit 1998 erreichte. Coface erwartet für das Jahr 2022 daher eine durchschnittliche Inflationsrate von 15,6%. Zwar dürfte sich die Preisspirale auch 2023 weiter nach oben drehen, der Anstieg wird sich aber wahrscheinlich verlangsamen, was dann zu einem Rückgang der Inflationsrate führen sollte – auf 12,9%.

Der starke Preisdruck hat sowohl die Kaufkraft der privaten Haushalte als auch die Investitionsbereitschaft der privaten Unternehmen im Jahr 2022 verschlechtert und dürfte beide Seiten auch 2023 belasten. Die BIP-Prognose für 2022 liegt bei 3,5%, für 2023 rechnet Coface mit 1,0%. Gerade der private Konsum könnte durch eine mögliche neue Covid-19-Welle im Winter 2022/23 gebremst werden, da aktuell nur etwas mehr als 30% der bulgarischen Bevölkerung mindestens einmal geimpft sind.

Zumindest von einer Energiekrise dürfte die bulgarische Industrie in den Wintermonaten verschont bleiben. Zwar hat Russland im Frühjahr 2022 seine Gaslieferungen an Bulgarien eingestellt, die entstandene Lücke kann jedoch durch andere Energieträger ausgeglichen werden. Denn Erdgas hat nur einen Anteil von 11% am Energiemix in Bulgarien, während der EU-Durchschnitt bei 24% liegt. Erdöl, Kernenergie und vor allem Kohleenergie haben zusammen einen Anteil von 74% am Stromverbrauch. Bulgarien produziert sogar mehr Energie, als es verbraucht; die Produktion liegt bei 131% des Eigenverbrauchs.

Die sich abzeichnende milde Rezession in Westeuropa könnte die bulgarische Wirtschaft in den kommenden Monaten belasten. Denn die Republik ist auf den Export von Gütern – vor allem von industriellen Zwischenprodukten – spezialisiert. Ganze 70% des BIP entfallen auf die Gesamtausfuhr von Gütern und Dienstleistungen. 66,3% der Exporte gehen dabei in die EU, allein auf Deutschland entfielen im Jahr 2021 15% aller Exporte.

Während die Importseite 2023 im Vergleich zu 2022 in etwa unverändert bleiben dürfte, dürfte der Außenhandel durch geringere Exporte die BIP-Dynamik 2023 belasten. Ein weiterer Bremsfaktor ist das Zinsniveau. Da die bulgarische Zentralbank BNB den Lew an den Euro gekoppelt hat, spiegelt die BNB somit die Politik der Europäischen Zentralbank wider – in der Regel mit einer Zeitverzögerung von mehreren Monaten. Bis September hielt

©BalkansCat/Shutterstock

Die Regierungsbildung gestaltet sich in der bulgarischen Hauptstadt Sofia alles andere als einfach.

die BNB ihren Leitzins noch bei 0%, im Oktober erfolgte dann ein Zinsschritt auf 0,49%, im November auf 0,59%. Da von der EZB bis Ende 2023 weitere Zinserhöhungen in Richtung 2,75 bis 3% (für den Hauptrefinanzierungssatz) erwartet werden, muss auch die BNB diesem Weg folgen. Daraus resultieren stark steigende Kreditkosten, die Investitionen und Konsum drosseln.

Positive Wachstumsaussichten für das kommende Jahr gehen vom Tourismus aus. Bereits 2022 stieg die Zahl der Gäste im Haupturlaubsmonat August um 23% gegenüber 2021 und blieb nur 18% unter den Zahlen vor der Pandemie. Dieser Aufschwung dürfte sich 2023 fortsetzen, da der Tourismus einer der wenigen Konsumbereiche zu sein scheint, der 2022 in den wichtigen Herkunftsländern Westeuropas trotz der Kaufkraftverluste durch die Inflation sehr widerstandsfähig blieb. Eine weitere Unterstützung wird auch vom öffentlichen Sektor kommen. Bereits für das laufende Jahr hat die Regierung Maßnahmen beschlossen, um die Auswirkungen der steigenden Energiepreise auf Haushalte und Unternehmen mit Unterstützungspaketen im Wert von 3,5 Mrd Lew (2,7% des BIP) abzufedern. Weitere Maßnahmen sollten 2023 folgen.

Im Jahr 2023 dürfte der Leistungsbilanzsaldo ähnlich wie 2022 einen leichten Überschuss aufweisen. Das Handelsbilanzdefizit wird sich erhöhen, da die Importe wie bereits erwähnt sehr hoch bleiben und der Export von Gütern aufgrund des Nachfragerückgangs aus Westeuropa geringer ausfällt. Dieser Effekt wird durch höhere Einnahmen aufgrund des stärkeren Tourismus in etwa ausgeglichen. Der öffentliche Haushalt verzeichnete 2022 zum dritten Mal in Folge ein moderates Defizit, das auch 2023 bestehen bleiben dürfte – wenn auch auf niedrigerem Niveau (2,9% des BIP im Jahr 2023 nach 3,7% 2022). Auch die Staatsverschuldung wird im kommenden Jahr mit 26% des BIP wohl sehr gering bleiben.

Euro-Beitritt verzögert sich

Mitte des Jahres 2020 trat Bulgarien dem Europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) bei. Während der Übergangszeit von mindestens zwei Jahren muss die BNB die Bindung an den Euro sowie die Maastrichter Haushalts- und Verschuldungskriterien einhalten, die aufgrund der Pandemie und der anschließenden Energiekrise bis Ende 2024 ausgesetzt sind. Die langfristigen Zinssätze sollten in der Nähe der niedrigsten Zinssätze in der Euro-Zone bleiben, und die Inflationsrate darf nur 1,5 Prozentpunkte über der Inflationsrate der drei Mitgliedstaaten der Euro-Zone mit dem niedrigsten Inflationsniveau liegen. Bulgarien erfüllt alle Kriterien mit Ausnahme der Inflationsrate, die im Oktober 2022 um 7,4 Prozentpunkte über der Untergrenze der Euro-Zone lag. In Verbindung mit dem innenpolitischen Stillstand wird Bulgarien voraussichtlich nicht in der Lage sein, der Europäischen Währungsunion 2023 oder 2024 beizutreten.

Nach einem turbulenten Jahr 2021 mit insgesamt drei Parlamentswahlen kehrte nur kurz Ruhe ein. Im November 2021 bildeten der damalige Finanz- und der Wirtschaftsminister der geschäftsführenden Regierung ein Bündnis („Wir setzen den Wandel fort", kurz PP), das die dritte Wahl des Jahres 2021 gewann. Sie formten eine breite Regierungskoalition mit der linksgerichteten BSP („Bulgarische Sozialistische Partei"), der populistischen ITN („Es gibt ein solches Volk") und der liberalen, umweltbewussten DB („Demokratisches Bulgarien"). Im Juni 2022 zog sich die ITN jedoch aus der Regierung zurück, nachdem es zu Meinungsverschiedenheiten über die Steuerpolitik und die Aufhebung des bulgarischen Vetos zur Aufnahme von EU-Beitrittsgesprächen mit Nordmazedonien gekommen war.

Infolgedessen verlor die Koalition ihre Mehrheit im Parlament. Kurz darauf initiierte die konservativ-populistische Partei GERB ein erfolgreiches Misstrauensvotum gegen Ministerpräsident Kiril Petkow (PP). Nach seinem Sturz scheiterten mehrere Versuche, eine neue Regierungskoalition zu bilden. Im August 2022 übernahm mit Galab Donew ein unabhängiger Politiker als geschäftsführender Ministerpräsident die Regierungsgeschäfte. Anfang Oktober 2022 fanden die dritten vorgezogenen Neuwahlen in Folge statt, aus denen die GERB als Sieger hervorging – obwohl die politischen Turbulenzen seit den Massenprotesten 2020 mit Demonstrationen gegen die frühere GERB-Regierung (2009–2021) um den Ex-Ministerpräsidenten und GERB-Chef Bojko Borissow wegen Korruptionsvorwürfen begonnen hatten.

Das neue Parlament bleibt gespalten

GERB erreichte 24,5% der Stimmen, gefolgt von der PP. An dritter Stelle steht mit DPS („Bewegung für Rechte und Freiheiten") die Partei der türkischen Minderheit, gefolgt von der ultranationalistischen Wiedergeburt-Partei, der BSP, der DB und der nationalkonservativen BV („Bulgarischer Aufbruch"). Der rechtskonservative Block (GERB, Wiedergeburt und DPS) hat technisch gesehen genug Sitze im Parlament, um eine Koalition zu bilden. Dann müsste GERB jedoch mit der DPS zusammenarbeiten, die gegen Korruption kämpft und daher nicht ohne Weiteres mit GERB, die noch immer für Korruption steht, koalieren kann. Hinzu kommt, dass GERB eine Pro-EU-Partei ist, während die anderen Koalitionskandidaten wie Wiedergeburt und BV beide prorussisch eingestellt sind. Daher ist es fraglich, ob diese Koalition bis zu den nächsten regulären Parlamentswahlen 2026 halten könnte. Am 5. Dezember hat schließlich der von GERB als Ministerpräsident nominierte Neurochirurg Nikolaj Gabrowski den Regierungsauftrag erhalten, der eigentliche Wahlsieger Borissow verzichtete.

Die EU lässt Ungarn zappeln

Dem südosteuropäischen Binnenland werden Zuschüsse in Milliardenhöhe wegen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit eingefroren. Darauf haben sich die EU-Mitgliedstaaten Mitte Dezember mit einer großen Mehrheit verständigt. Unabhängig davon investieren aktuell viele große ausländische Konzerne, nicht zuletzt auch aus Deutschland, in Ungarn.

Jörg Rieger
Redaktion ExportManager

redaktion@exportmanager-online.de
www.exportmanager-online.de

Ungarn muss weiter um EU-Zuschüsse in Milliardenhöhe bangen. Mit seiner Entscheidung ist der Rat der EU der Empfehlung der Europäischen Kommission gefolgt. Da man anerkennen will, dass Ungarn zuletzt gewisse Fortschritte gemacht hat, wird nicht die volle Summe in Höhe von 7,5 Mrd EUR, sondern nur 6,3 Mrd EUR aus dem Gemeinschaftshaushalt eingefroren. Die Stellschraube für dieses Vorgehen ist der 2021 eingeführte Rechtsstaatsmechanismus, der nun erstmals zur Anwendung kommt.

Davon abgesehen stehen Ungarn prinzipiell 5,8 Mrd EUR an EU-Corona-Hilfen zu. Die ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten haben beim gleichen Treffen zwar dem Verwendungsplan und damit auch der Auszahlung grundsätzlich zugestimmt, das tatsächliche Fließen der Corona-Hilfsgelder ist aber an insgesamt 27 Bedingungen geknüpft. Die EU-Behörden bemängeln u.a., dass die Reformen in Justiz, Integrität und in puncto Korruption nicht ausreichend sind.

Das Prinzip der Einstimmigkeit hat schon für manch ärgerliche Blockadehaltung in Brüssel gesorgt.

©Ilona Lablaika/Shutterstock

Orbán gibt Widerstand auf

Zuvor hatte Ungarns rechtsnationale Regierung um Viktor Orbán eine Drohkulisse aufgebaut, wonach sie sich sowohl gegen die globale Mindeststeuer für Unternehmen als auch gegen EU-Budgethilfen für die Ukraine in Höhe von 18 Mrd EUR stellte. Bei den Hilfen hatten die EU-Mitgliedstaaten bereits eine Lösung ohne Ungarn gefunden. In der Nacht zum 13. Dezember gab Orbán dann offenbar seinen Widerstand gegen Ukraine-Hilfe und Mindeststeuer auf. Letztere gilt als Jahrhundert-Steuerprojekt, für das sich u.a. Frankreich und Deutschland einsetzen. Bei steuerlichen Reformen und in anderen Bereichen gilt in der Union das Einstimmigkeitsprinzip.

Im Herbst des vergangenen Jahres hatten sich mehr als 130 OECD-Staaten darauf verständigt, eine Mindeststeuer von 15% auf Gewinne von großen Konzernen einzuführen. Budapest liegt schon länger mit Brüssel über Kreuz, weil in Ungarn u.a. die Rechtsstaatlichkeit und Meinungsfreiheit vielfach mit Füßen getreten wird. Zuletzt scheint es aber zumindest Bemühungen vonseiten Ungarns gegeben haben, die Defizite zu beseitigen.

Schon beim EU-Sondergipfel kurz vor Pfingsten stand Orbán, der im April wieder an die Spitze Ungarns gewählt worden war, im Mittelpunkt. Damals verhinderte er ein vollständiges Ölembargo gegen Russland im Rahmen des sechsten EU-Sanktionspakets. Das Teilembargo trat schließlich am 5. Dezember zusammen mit einem Preisdeckel gegen russisches Öl in Höhe von 60 USD pro Barrel in Kraft. Der Ölimport aus Russland auf dem Schiffsweg ist nun zwar untersagt. Über Flüssiggasterminals und die großvolumige Druschba-Pipeline darf der Schmierstoff vorerst aber weiter in Richtung Westen fließen. Auch Ungarn hängt an dieser Leitung.

Ungarn ist auf eigenen Wunsch hin am 1. Mai 2004 im Zuge der Osterweiterung der EU beigetreten. Das Land gilt als einer der größten Nettoempfänger. Seit dem Beitritt bis einschließlich 2019 flossen nach Berechnungen der Deutsch-Ungarischen Industrie- und Handelskammer netto fast 50 Mrd EUR an Fördermitteln aus dem EU-Haushalt. Im Zeitraum 2014 bis 2020 standen dem Land aus Struktur- und Investitionsfonds rund 25 Mrd EUR zur Verfügung. Auch in der laufenden Förderperiode 2021 bis 2027 kann Ungarn mit umfangreichen Transfers rechnen. Aus der Wiederaufbau- und Resilienzfazilität der EU darf das Land grundsätzlich 7,1 Mrd EUR, aus Kohäsionsfonds insgesamt 22,5 Mrd. EUR erwarten. Diese Gelder stehen nun teilweise infrage.

Die ungarische Wirtschaft ist im Vergleich mit anderen mittel- und osteuropäischen Ländern weit vorne. Das Bruttoinlandsprodukt hat mittlerweile 150 Mrd EUR deutlich übersprungen, das BIP pro Kopf liegt bei knapp 16.000 EUR (Stand: 2021). Ungarn hat mit über 25% einen relativ hohen Industrieanteil. Im Fahrzeugbau, der elektronischen Industrie und in der Lebensmittelproduktion ist das Land sehr solide aufgestellt und mit anderen EU-Staaten eng verflochten. Der Binnenstaat hat innerhalb von Europa eine zentrale Lage und ist auch aufgrund seiner ausgebauten Infrastruktur in alle Himmelsrichtungen logistisch gut angebunden. Hinzu kommen eine grundsätzlich wirtschaftsfreundliche Politik, eine intensive Förderung von Forschung und Entwicklung, gut ausgebildete Arbeitskräfte sowie ein noch vergleichsweise moderates Lohnniveau. Dadurch zieht Ungarn viele ausländische Direktinvestitionen an. Allen voran Deutschland, aber auch China und andere asiatische Länder investieren dort in großem Stil. Demgegenüber hat das Land neben den politischen Turbulenzen allerdings mit sehr hohen Inflationsraten und einem veritablen Fachkräftemangel zu kämpfen.

Ungeachtet dessen investieren ausländische Konzerne hohe Summen in Ungarn, allen voran in der Automobilindustrie. Die deutschen Autoriesen haben allesamt riesige Werke vor Ort und gehören auch zu den größten Arbeitgebern im Land. Erst im Sommer war Spatenstich für ein neues BMW-Werk sowie eine Hochvoltbatterie-Fertigung mit einem Investitionsvolumen von 2 Mrd EUR in der zweitgrößten Stadt Debrecen im Osten Ungarns. Dort sollen ab 2025 jährlich 150.000 Fahrzeuge vom Band laufen, überwiegend Hybrid- und Elektro-Pkw. Konkurrent Mercedes-Benz produziert seit 2012 in Kecskemét jährlich bis zu 200.000 Fahrzeuge. Audi Hungaria will laut Germany Trade & Invest (GTAI) rund 300 Mio EUR für den Produktionsaufbau eines neuartigen E-Motors am ungarischen Hauptstandort in Györ investieren. Mit der süddeutschen Wirtschaft ist Ungarn generell sehr eng verbunden.

Ein solch ausgeprägter Mittelstand, wie es ihn in Deutschland gibt, existiert in Ungarn allerdings nicht. Stattdessen wird die ungarische Wirtschaft von großen Konzernen und einzelnen Branchen dominiert. Neben der Auto- und Zuliefererproduktion als solches hat sich das Land auch zu einem weltweit bedeutenden Akteur bei der Herstellung von E-Auto-Batterien aufgeschwungen. Diese Kapazitäten sollen in den kommenden Jahren sukzessive ausgebaut werden, sodass Ungarn den dritten Rang hinter China und den USA halten dürfte. So haben im Sommer auch ein chinesisches und ein südkoreanisches Unternehmen angekündigt, größere Batteriefabriken in Ungarn errichten zu wollen. Die Abhängigkeit von einzelnen Sektoren hat natürlich auch eine Kehrseite, sobald es in diesen Bereichen abwärts geht.

Ungarn hat als kleines, industriell modern aufgestelltes Land eine hohe Exportquote. Deutschland ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner des mittelosteuropäischen Staates. Mehr als ein Viertel aller Ausfuhren geht in die Bundesrepublik. Dahinter kommt lange nichts, ehe Italien, die Slowakei und Rumänien bei jeweils 5 bis 6% fast gleichauf dahinter liegen. Gleichzeitig importiert Ungarn auch große Mengen aus Deutschland. Im vergangenen Jahr hat das Land sowohl bei den Importen als auch bei den Exporten mit jeweils rund 120 Mrd EUR einen neuen Höchstwert erreicht.

Die ungarische BIP erreichte nach dem Corona-Einbruch mit einer Wachstumsrate von über 7% bereits 2021 wieder das Vorkrisenniveau. Diesen Schwung nahm die magyarische Wirtschaft auch mit ins nun zu Ende gehende Jahr. Triebfedern waren die Baubranche und das verarbeitende Gewerbe. Doch auch für Ungarn bedeutete der Ukraine-Krieg eine Zeitenwende. Schließlich liegen fast alle wichtigen Handelspartner des zentraleuropäischen Binnenlandes in der EU. Und die starken Preisexplosionen bei Energie und Lebensmitteln sowie diverse Engpässe bei Vorprodukten treffen natürlich auch ungarische Unternehmen und Verbraucher.

OECD revidiert Prognose nach oben

Dennoch revidierte die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) kürzlich ihre Wachstumsprognose für 2022 nach oben: von 4 auf 6%. Dafür sagt sie für 2023 nur noch ein BIP-Wachstum von 1,5% vorher (zuvor: 2,5%). Mit Verzögerung ging es auch für den schwer gebeutelten Tourismus und die Gastronomie im Land wieder aufwärts. Die ungarische Regierung hat sich im Zuge der Corona-Pandemie stark verschuldet und sich großzügig gegenüber der heimischen Bevölkerung gezeigt. Doch auch bei solchen Maßnahmen hat Ungarn den Unmut der EU auf sich gezogen. So gewährte die Regierung frühzeitig einen kräftigen Tankrabatt – und schloss Ende Mai kurzerhand Ausländer davon aus. Die EU-Regeln verbieten eine Diskriminierung von Verbrauchern wegen Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz.

Das Länderrisiko der Türkei steht unter Druck

Der eurasische Staat schlug sich trotz der vielen globalen Krisen bislang erstaunlich gut. Der Preis hierfür scheint aber immer höher zu werden, was sich besonders an der Hyperinflation ablesen lässt. Nun drohen der Türkei nicht zuletzt wegen des steigenden Leistungsbilanzdefizits verstärkt Finanzierungsprobleme im Ausland.

Karsten Koch
Country Manager,
Credendo

k.koch@credendo.com
www.credendo.com

Obwohl die türkische Wirtschaft infolge der Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 und jüngst durch den Krieg in der Ukraine wiederholt von externen Schocks getroffen wurde, ist das reale BIP-Wachstum seit zwei Jahren außerordentlich stark und widerstandsfähig. Mit der Energiekrise in Europa sowie der Null-Covid-Politik und Immobilienkrise in China stehen der globalen Wirtschaftstätigkeit weitere Schocks bevor. Doch trotz dieses starken Gegenwinds wird kurzfristig mit einer unveränderten Widerstandsfähigkeit der türkischen Wirtschaft gerechnet.

Im Vorfeld der für Juni 2023 angesetzten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen werden Fördermaßnahmen wie das kürzlich angekündigte Wohnbauprojekt erwartet, mit denen die Wirtschaftstätigkeit gestärkt werden soll. Präsident Recep Erdoğan strebt eine Wiederwahl an, wobei er dieses Mal nach Einschätzung einiger Beobachter einer geeinteren Opposition gegenüberstehen könnte. Die innenpolitischen Probleme sind groß, allen voran die auf die enorme Inflation zurückgehenden hohen Lebenshaltungskosten und der anhaltende Wertverlust der Lira ablenken könnten. Die immer wieder zutage tretenden äußeren Spannungen, insb. im Mittelmeer, könnten allerdings weiter zunehmen und die Wähler von nationalen Problemen ablenken.

Längerfristig erscheint ein Abschwung erwartbar und die Risiken, denen die Wirtschaft ausgesetzt sein wird, sind vielfältig. Bislang konnte die Türkei (neuer offizieller Name des Landes: Republik Türkiye) von einer starken Auslandsnachfrage, v.a. aus der EU sowie dem Nahen Osten und Nordafrika, profitieren. Ihr Haupthandelspartner, die EU, auf die ca. 40% der türkischen Exporte entfallen, leidet aufgrund der Entscheidung Russlands, die Gaslieferungen an den Staatenverbund zu reduzieren, jedoch unter einer Energiekrise. Dies dürfte, je nach Umfang und Dauer dieser europäischen Krise, zu einer Verlangsamung oder sogar zu einem Rückgang der türkischen Exporte in die EU führen. In puncto Binnenwirtschaft rechnen Experten nach den Wahlen mit einer Rücknahme der Fördermaßnahmen. Darüber hinaus wird die Binnennachfrage von einem Rückgang des Realeinkommens infolge der hohen Lebenshaltungskosten gedämpft.

© mehmet ali poyraz/Shutterstock

Noch ist die türkische Wirtschaft in einem robusten Zustand, aber schon bald könnte es abwärtsgehen.

Unorthodoxe Geldpolitik

Auch wenn eine steigende Inflation bei hohen Nahrungsmittel- und Energiepreisen sowie Lieferkettenengpässe ein globaler Trend sind, ist der Inflationsdruck in der Türkei nicht allein durch diese externen Faktoren zu erklären. Er ist auch auf die kontinuierliche Abwertung der Lira und die unorthodoxe Geldpolitik zurückzuführen. Die Zentralbank hat den Zins-

satz in diesem Jahr viermal gesenkt, während die Inflation im Jahresvergleich auf über 85% angestiegen ist, ein seit den 90er Jahren nicht mehr gesehener Höchststand. Zudem bleibt der durchschnittliche Zinssatz für kommerzielle Kredite unverändert niedrig, da Banken sanktioniert werden, wenn sie Kredite mit hohen Zinssätzen vergeben. Die extrem hohe Inflationsrate belastet die Kaufkraft und damit auch die Binnennachfrage.

Trotz des sehr starken Wachstums der Leistungsbilanzeinnahmen, das durch die anhaltend günstige Auslandsnachfrage sowie eine Erholung in der Tourismusbranche bedingt ist, nimmt das Leistungsbilanzdefizit aufgrund der hohen Energiepreise zu. Dieses anschwellende Defizit ist ein Zeichen der Verwundbarkeit und wird weiterhin zu großen Teilen von volatilen kurzfristigen Kapitalzuflüssen finanziert, obgleich die Türkei aufgrund ihrer geografischen Lage ein attraktiver Standort für ausländische Investoren ist.

Seit Jahren stellt diese hohe Abhängigkeit von kurzfristiger Außenfinanzierung eine der bedeutendsten Schwächen der Türkei dar. Bislang konnte das Land genügend ausländische Finanzmittel anziehen (vorwiegend Portfolioinvestitionen und kurzfristige externe Kredite), um sein Leistungsbilanzdefizit zu finanzieren. Die rapide Verschlechterung der globalen Finanzlage bei gleichzeitiger koordinierter Straffung der Geldpolitik könnte die türkische Wirtschaft jedoch hart treffen – zumindest dann, wenn der Zugang zu Außenfinanzierung zu schwierig wird oder es zu beschleunigten Kapitalabflüssen kommt. Auch negative Wahrnehmungen – wie Befürchtungen, dass westliche Sanktionen gegen türkische Organisationen oder Personen verhängt werden, sofern es Verdächtigungen gibt, dass diese Russland bei der Umgehung von Sanktionen helfen – könnten den Zugang der Türkei zu Fremdfinanzierung aus dem Westen behindern. Weiterhin sind die Währungsreserven niedrig und stehen regelmäßig unter Druck. Außerdem können sie die ausgesprochen hohe kurzfristige Auslandsverschuldung, die laut Angaben der Zentralbank im August bei 138 Mrd USD lag, nicht decken.

Teurere Importe in Lokalwährung

Das steigende Leistungsbilanzdefizit und Kapitalabflüsse belasten die Lira, die bereits seit Jahren stark unter Druck steht (und daher weiterhin zum Inflationsdruck beiträgt). Während die Abwertung der heimischen Währung die außenwirtschaftliche Wettbewerbsposition von Exporteuren theoretisch stärken sollte, ist in der Praxis nur eine begrenzte Wirkung zu beobachten, da Exporteure auf teurere Importe in Lokalwährung angewiesen sind. Außerdem sind die inländischen Produktionskosten hoch und könnten weiter zunehmen, da auch die Mindestlöhne im Vorfeld der Wahlen im Juni steigen dürften. Die starke Abwertung der Lira führt des Weiteren dazu, dass Unternehmen, die nicht abgesichert sind oder keine Einkünfte in Fremdwährung haben, in Lokalwährung gerechnet immer höhere Kosten aufbringen müssten, um auf Fremdwährung lautende Schulden zurückzuzahlen.

Die Unternehmensverschuldung ist ohnehin hoch – laut der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich lag sie im ersten Quartal 2022 bei 72,6% des BIP – und besteht vorwiegend gegenüber dem heimischen Bankensektor, der aufgrund seines negativen Netto-Auslandsvermögensstatus von etwa 10% des BIP (Juni 2022) Veränderungen im globalen Finanzumfeld besonders stark ausgesetzt ist.

Die Verschuldung des Zentralstaats bleibt mit ca. 40% des BIP in diesem Jahr weiterhin moderat. Die öffentliche Verschuldung ist jedoch dem Wechselkursrisiko ausgesetzt, da über 50% der Verschuldung des Zentralstaats auf Fremdwährung lauten. Hohe Kosten könnten zudem auf die Behörden zukommen durch Maßnahmen, die aufgrund des anhaltenden Drucks auf die Lira und zur Stützung der Währung eingeführt wurden, um Inhaber von auf Lira lautenden Einlagen im Falle einer Wertverminderung (unter bestimmten Bedingungen) zu schützen. Es ist außerdem schwierig, sich einen Gesamtüberblick über den Zustand der öffentlichen Finanzen jenseits der Zentralregierung zu verschaffen, etwa hinsichtlich der Folgen aller Bauprojekte und der staatlichen Garantie.

Trotz des robusten Wachstums des realen BIP wird das Geschäftsumfeldrisiko unverändert in die höchste Risikokategorie G/G eingeteilt. Grund hierfür sind die herausfordernden makroökonomischen Rahmenbedingungen, die sich aus dem schwierigen Kreditzugang für den Privatsektor, der drastischen Abwertung der türkischen Lira und der hohen Inflation ergeben.

Das kurzfristige politische Risiko, das die Liquidität eines Landes widerspiegelt, wird in Kategorie 5/7 eingestuft. Der Bewertungsausblick ist negativ, da die Türkei der anhaltenden Verschärfung des globalen Finanzumfelds in hohem Maße ausgesetzt ist, was auf ihre Abhängigkeit von kurzfristiger Außenfinanzierung, den niedrigen Bruttowährungsreserven und den großen Bestand an kurzfristigen Auslandsverbindlichkeiten zurückzuführen ist. Das mittel- bis langfristige politische Risiko, das die Zahlungsfähigkeit eines Landes widerspiegelt, steht ebenfalls unter Druck, was auf die schwache Liquidität und die unorthodoxe Geldpolitik zurückgeht. Gleichzeitig wird die Einstufung des mittel- bis langfristigen politischen Risikos (5/7) von den moderaten Bruttoauslandsschulden, Schuldendienstverpflichtungen und Schulden der Zentralregierung sowie der gut diversifizierten Wirtschaft gestützt.

Ausführliche Länderberichte finden Sie auf der Seite www.credendo.com

Amerikanische Mitarbeiter: Garanten des Exporterfolgs

Mehr als 100 Teilnehmende informierten sich in einem von TH Bender und dem „Export-Manager“ veranstalteten Webinar über die Spezifika bei der Suche nach sehr gut ausgebildeten Fach- und Führungskräften in den USA. Dabei räumte Personalexperte Tilman Bender mit so manchem Klischee auf.

Jörg Rieger
Redaktion ExportManager

redaktion@exportmanager-online.de
www.exportmanager-online.de

Fast Food, Waffen, teure Klagewellen: Klischees über Amerika gibt es reichlich. Dass gerade auch auf dem US-Arbeitsmarkt nicht alle zutreffend sind, unterstrich Tilman Bender in seinem kurzweiligen Vortrag: „Dass ein Arbeitnehmer erfolgreich gegen eine Firma prozessiert, kommt nur sehr selten vor.“ Denn grundsätzlich könne man jedem Mitarbeitenden unter Einhaltung einer meist kurzen Frist kündigen, so der Geschäftsführer von TH Bender & Partners, Inc. Gleichzeitig seien die Anwälte teuer.

Das „Hire and Fire“ ist also tatsächlich kein Klischee, auch wenn es durchaus unterschiedliche Strategien gibt. „Während amerikanische Unternehmen in der Corona-Krise häufig staatliche Hilfe mitgenommen und dennoch Beschäftigte entlassen haben, waren hier allen voran deutsche Mittelständler sehr viel zurückhaltender. Das hat ihnen einen großen Imagegewinn eingebracht“, beobachtete Bender, dessen in Washington D.C. ansässige Personalberatung sich v.a. auf die Executive-Vermittlung spezialisiert hat.

Das Recruiting ist in den USA aktuell ein großes Thema, „weil auch dort gut qualifizierte Fach- und Führungskräfte knapp sind. Die Fähigkeit, international zu arbeiten, ist in Amerika nicht so stark verbreitet wie hierzulande.“ So sei es fast schon Standard, einen potenziellen Kandidaten vier- oder fünfmal auf allen möglichen Kanälen anzugehen. „Die meisten Stellen werden über informelle Netzwerke besetzt“, berichtete Bender.

Bei Neueinstellungen sei zuletzt die Vergütung wichtiger geworden. „Ein Amerikaner wechselt in der Regel nur die Stelle, wenn er deutlich mehr verdient als vorher und zudem eine Mindestbeschäftigungsdauer vereinbart wird.“ Neben dem Fixgehalt seien variable Vergütungselemente weitverbreitet. „Mittelständler aus Deutschland konkurrieren hier u.a. mit sog. Restricted Stock Units, also angebotenen Aktien- und Optionspaketen börsennotierter Unternehmen,“ erklärte der gebürtige Schwabe. Die Beschäftigungskosten würden regional sehr stark schwanken. Während im Nordosten der USA ein durchschnittlicher Stundenlohn von 41,32 USD anfällt, sind es im zentralen Südosten nur 25,65 USD. „Homeoffice ist mittlerweile Usus. In einem unserer Fälle haben fast alle Kandidaten abgewunken, nachdem der Kunde an fünf Tagen in der Woche Präsenz verlangt hat.“

Auch ein Knackpunkt: Lebensläufe seien selten vollständig und so gut wie immer ohne Foto. „Frühere Positionen werden gerne weggelassen, gerade wenn sie nur kurz besetzt waren“, so Bender. „Titel sind oft aufgebauscht. So hat ein deutscher Personalreferent meist mehr Fähigkeiten als ein amerikanischer Human Resource Director.“ Dennoch mache sich dem Recruiter zufolge die Suche nach guten US-Arbeitskräften bezahlt. Der amerikanische Markt sei höchst attraktiv. Das Bruttoinlandsprodukt von Texas entspreche etwa demjenigen Kanadas, allein Kaliforniens Wirtschaftskraft sei so groß wie die britische Volkswirtschaft. „In den USA winken hohe Margen, enorme Wachstumspotenziale, kalkulierbare Energie- und Produktionskosten sowie ein hohes Ansehen von Made in Germany.“ Hinzu kämen aktuell die großen Investitionsprogramme.

© Screenshot Rieger

Wer in den USA z.B. ein Vertriebsteam aufbauen will, muss einige Stolpersteine aus dem Weg räumen.

Kling, Glöckchen: die Kasse auf Rädern

Bald wird es möglich sein, ohne Handy direkt aus dem Auto heraus einzukaufen und zu bezahlen. Für Banken und Autokonzerne eröffnet sich ein riesiger Markt. Aber noch halten ihn ziemlich triviale Themen im Zaum.

Als David Hasselhoff in der 80er-Jahre-Kultserie „Knight Rider“ mit seinem Wunderauto KITT Verbrecher jagte, konnte der futuristisch anmutende Pontiac Trans Am so gut wie alles: sprechen, die Umgebung scannen, sogar die Kontrolle über andere Fahrzeuge übernehmen. KITT hatte auch einen Schleudersitz und einen „Turbo-Boost“, am Ende konnte das Auto selbst menschliche Wesenszüge wie Freundschaft und Ironie zum Ausdruck bringen. Eines konnte KITT allerdings nicht: bezahlen.

Selbst die modernsten Autos der Gegenwart verfügen nur über einen Bruchteil der fiktiven Fähigkeiten der automobilen Serien-Ikone. Aber beim Bezahlen steht der „Roll-out“ nun bevor. Weltweit wurden 2021 gut 87 Millionen „In-Car-Payments“ getätigt, meistens im Testumfeld. Das ist noch keine relevante Zahl, aber Marktforscher glauben, dass der Markt in Kürze explodieren wird und im Jahr 2026 schon 4,6 Milliarden Transaktionen zu Buche stehen könnten – eine jährliche Wachstumsrate von mehr als 120%. Und auch dies dürfte erst der Anfang sein, wie ein simpler Vergleich zeigt. Allein Paypal wickelte 2021 mehr als 19 Milliarden Transaktionen ab, das waren 45 Transaktionen pro Account. Weltweit gibt es 1,4 Milliarden Autos, rund 70 Millionen Pkw werden Jahr für Jahr zugelassen – ein Potenzial, das selbst die erwarteten 4,6 Milliarden Transaktionen wie ein kleines Zwischenziel erscheinen lässt und dazu führt, dass bereits viele Banken, Karten- und Zahlungsanbieter dieses Geschäftsfeld aktiv erkunden.

Doch noch gibt es Hürden. Die wichtigste ist eine technische: Wenn die Autohersteller nicht die nötige Hardware in ihre Bordassistenzsysteme einbauen, kann der Markt nicht abheben; denn auch im Auto gilt die rechtliche Vorgabe der Zwei-Faktor-Authentifizierung: Um eine Zahlung freizugeben, genügt es nicht, irgendwo eingeloggt zu sein – man benötigt auch „Besitz“ oder „Inhärenz“.

Und klar ist: Aus Sicherheitsgründen müssen sich Autoinsassen in einer sicheren und einfachen Weise identifizieren, die sie nicht vom Fahren ablenkt, also mit Gesichts-, Augen- oder Stimmerkennung. Dafür braucht es im Pkw die entsprechenden Systeme. „Die Autohersteller beginnen langsam damit, genau diese Hardware serienmäßig in neue Modelle einzubauen, bspw. Mercedes in die neue Elektrolimousine EQS“, sagt Robin Brass, der bei der Deutschen Bank das Thema In-Car-Payments vorantreibt.

Dies erhöht allerdings den Preis der Fahrzeuge, weshalb auch Autokonzerne von In-Car-Payments profitieren müssten, um mitzuziehen. Brass ist sich sicher, dass dies gelingen wird: „Erstens wertet es das eigene Produkt auf und bringt möglicherweise Käufer dazu, sich für dieses Auto zu entscheiden, wenn es ‚in-car payment ready‘ ist. Ein besonders cleveres, einfach zu bedienendes Zahlungssystem wäre ein klarer Vorteil gegenüber den Autos der Wettbewerber. Und zweitens würden sich die Hersteller damit neue Umsatzpotenziale erschließen.“ Brass denkt an das Freischalten zusätzlicher Autofunktionen wie

© © betto rodrigues/Shutterstock

Cockpit des Kultautos KITT: 40 Jahre später werden Autos tatsächlich immer mehr zu rollenden Computern.

Michael Hedtstück, Autor „results. FinanzWissen für Unternehmen“. Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Bank. Den dazugehörigen Link finden Sie HIER

des autonomen Staupiloten oder an das Bezahlen von Ersatzteilen, Reparaturen und Wartungsservices in den Vertragswerkstätten des Herstellers.

Automatisiertes Tanken

Neben diesen internen Möglichkeiten liegt der Großteil der potenziellen Anwendungsfelder außerhalb des Cross-Selling-Radius der Autokonzerne, z.B. beim Bezahlen von Parktickets, bei der Maut oder bei Drive-in-Restaurants. Ebenso könnten schnelle Einkäufe eines Tages bequem auf der Fahrt nach Hause erledigt werden. „Ein großes Thema ist auch das Tanken an Stromladepunkten", glaubt Brass – und denkt dabei schon an die fernere Zukunft, wenn Autos eines Tages wirklich dazu in der Lage sein werden, vollständig autonom zu fahren. „Dann könnte man sein Auto zur nächsten Ladestation schicken, vorher ein Zahlungslimit freigeben, und das Auto würde dann nicht nur autonom tanken, sondern auch direkt bezahlen." Noch muss jeder Autofahrer in all solchen Situationen das Auto stoppen und sein Handy zücken, um eine Zahlung händisch freizugeben.

Ein möglicher Stolperstein ist aber noch die Haftungsfrage: Wer übernimmt das Ausfallrisiko sowie die Missbrauchs- und Diebstahlhaftung, wenn die eindeutige Identifizierung komplett über die Hard- und Software des Autobauers durchgeführt wird? „Kartenanbieter müssten das einpreisen, falls Autokonzerne nicht haften möchten", sagt Brass. Für die Autohersteller gibt es aktuell also einige Gründe, neben ihren großen Initiativen in den Bereichen Elektromobilität, Ladeinfrastruktur und autonomes Fahren nicht auch noch die In-Car-Payments vehement voranzutreiben. Deshalb sind es im Moment eher die Finanzdienstleister, die das Thema anschieben.

Brass setzt aber darauf, dass Stimm- oder Gesichtserkennungssysteme bald nicht mehr nur in die Flaggschiff-, sondern auch in die Mittelklassemodelle serienmäßig eingebaut werden. Mit Blick auf die üblichen Modellentwicklungszyklen der Autoindustrie schätzt er, dass diese Technik „in drei bis vier Jahren" in der Mittelklasse Verbreitung finden wird.

Wenn die Autohersteller nicht die nötige Hardware in ihre Bordassistenzsysteme einbauen, kann der Markt nicht abheben, denn auch im Auto gilt die rechtliche Vorgabe der Zwei-Faktor-Authentifizierung. Spätestens dann dürfte der Knoten platzen: „Autos werden sich dank der 5G-Mobilfunktechnologie und der vielen Sensoren im Auto in Zukunft dauerhaft mit ihrer Umgebung vernetzen. Kann man sich diesen Verschmelzungsprozess wirklich ohne ‚seamless payments' vorstellen? Dass die Autofahrer rechts ranfahren müssen, um über ihr Mobiltelefon eine Zahlung freizugeben?," gibt Brass zu bedenken.

Anzeige

Investitionen in ukrainische Industrieparks

Der Wiederaufbau des kriegsgeschädigten Staates hat bereits begonnen. Ausländische Investitionen, die etwa in sog. Industrieparks fließen, sind u.a. steuerlich begünstigt. Auch in der Landwirtschaft und der Digitalbranche gibt es umfangreiche Förderprogramme. Was hierbei zu beachten ist.

Olga Ianushevych, LL.M.
DLF Rechtsanwälte Ukraine

info@dlf.ua
www.dlf.ua

Igor Dykunskyy, LL.M.
DLF Rechtsanwälte Ukraine

info@dlf.ua
www.dlf.ua

Die Mitglieder von Industrieparks haben für einen Zeitraum von zehn Jahren Anspruch auf Befreiung von der Körperschaftsteuer. Das betrifft insb. Aktivitäten in der Verarbeitungsindustrie – wie z.B. die Herstellung von Lebensmitteln, alkoholfreien Getränken, (Mineral-) Wasser, die Textilindustrie, die Produktion von Bekleidung, Leder, Lederwaren und anderen Materialien, die Holzverarbeitung sowie die Erzeugung von Holz- und Korkprodukten (außer Möbeln), Stroh und pflanzlichen Materialien für die Weberei sowie von Papier und Papierprodukten. Die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und Rückgewinnung von Abfällen, die Rückgewinnung von Stoffen sowie Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten erhalten die gleiche Begünstigung. Nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind hingegen die Herstellung von Gusseisen, Stahl und Eisenlegierungen, die Produktion von verbrauchsteuerpflichtigen Waren – mit Ausnahme der Anfertigung von Autos, Autokarosserien, Anhängern und Sattelanhängern, Motorrädern, Fahrzeugen für die Beförderung von zehn oder mehr Personen und Fahrzeugen für die Frachtbeförderung – sowie die Abfallbeseitigung.

Um tatsächlich von der Körperschaftsteuer befreit zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Steuerpflichtige behält für mindestens zehn Jahre den Status eines Industrieparkmitglieds in der Ukraine.
- Der Steuerpflichtige ist während des Zehn-Jahres-Zeitraums ausschließlich in dem entsprechenden Geschäftsfeld und innerhalb der Grenzen des Industrieparks tätig.
- Während dieser Zeitdauer werden keine Dividenden oder ähnliche Zahlungen an Inhaber von Gesellschaftsrechten ausgeschüttet.
- Der Industriepark ist in das Register der ukrainischen Industrieparks eingetragen.

Doch auch wenn ein Unternehmen alle diese Bedingungen erfüllt, gibt es Ausnahmen von den Steuerbefreiungen. Nicht unter die Regelung fallen demnach:

- Unternehmen mit einem Stammkapital-Anteil von juristischen Personen, die Glücksspielveranstalter sind oder als solche auftreten
- Gesellschaften, die einen Stammkapital-Anteil von juristischen Personen haben, die in Offshore-Zonen registriert sind (wenn sie in der vom ukrainischen Ministerkabinett erstellten Liste aufgeführt sind)
- Gesellschaften, an deren Stammkapital juristische Personen beteiligt sind, die in Ländern registriert sind, die auf der FATF-Liste (Financial Action Task Force) der nicht-kooperativen Länder im Bereich der Geldwäschebekämpfung stehen

© Sergii Figurnyi/Shutterstock

Der ukrainische Staat hält vielfältige Förderprogramme für den Wiederaufbau des Landes bereit.

Sofern ein Mitglied eines ukrainischen Industrieparks das Recht auf Befreiung von der Körperschaftsteuer in Anspruch genommen hat, muss die Summe der eingesparten Körperschaftsteuer für die Entwicklung seiner Aktivitäten innerhalb des Parks verwendet werden – und zwar bis spätestens zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.

Ausrüstungsgegenstände, die von Unternehmen der Industrieparks in die Ukraine importiert werden, sind von der Mehrwertsteuer befreit. Diese Ausrüstungen und ihre Bestandteile dürfen nicht länger als drei Jahre vor der Einfuhr hergestellt worden sein und zuvor nicht anderweitig benutzt worden sein. Außerdem dürfen diese Anschaffungen nur in den angegebenen Bereichen verwendet werden, also in der verarbeitenden Industrie sowie der Abfallsammlung, -behandlung, -entsorgung und -rückgewinnung usw. Die Einfuhren von Ausrüstungsgegenständen und Bauteilen zur Herstellung bestimmter verbrauchsteuerpflichtiger Waren, zur Abfallbeseitigung und für einige andere Tätigkeiten sind hingegen nicht von der Mehrwertsteuer befreit.

Die steuerlich begünstigten Güter dürfen ausschließlich im Industriepark verwendet werden und während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Ukraine nicht vermietet, verpachtet sowie von Dritten zu anderen Bedingungen genutzt oder veräußert werden. Die lokalen Behörden haben darüber hinaus die Möglichkeit, die Grundsteuer und Pachtpreise zu reduzieren oder die Grundsteuer komplett zu erlassen. Dies gilt für Grundstücke, die innerhalb des Industrieparks liegen.

Weniger Einfuhrzoll

Auch beim Einfuhrzoll gibt es für bestimmte Warenkategorien, die von Mitgliedern der Industrieparks importiert werden, Nachlässe. Diese Waren dürfen nicht länger als drei Jahre vor der Einfuhr in die Ukraine hergestellt und noch nicht anderweitig eingesetzt worden sein. Die begünstigten Warengruppen dürfen ausschließlich für den Eigengebrauch im jeweiligen Industriepark eingeführt werden.

Das Recht auf Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder ein anderes Nutzungsrecht an Dritte ist während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Gütereinfuhr in das Zollgebiet der Ukraine untersagt. Die Waren dürfen auch nicht aus einem Land stammen, das nach ukrainischem Recht als Besatzer- oder Aggressorstaat gilt. Von dort und aus einem vorübergehend besetzten Gebiet der Ukraine dürfen die Waren nicht eingeführt werden.

Trotz des Kriegs haben sich die Unternehmen des Landes teilweise an die neuen Umstände angepasst und eine Zukunftsstrategie ausgearbeitet. Das Prozedere, um Unternehmen aus den vom Krieg zerstörten Regionen zu verlagern, ermöglichte in vielen Branchen die Aufrechterhaltung der Produktion. Etwa ein Dreivierteljahr nach Kriegsbeginn zeigt die Registrierung neuer Unternehmen eine dynamische Entwicklung.

Regierungsprogramme und -initiativen in Verbindung mit einer beispiellosen globalen finanziellen Unterstützung haben die Voraussetzungen geschaffen, um neue Unternehmen zu gründen und bestehende Betriebe erfolgreich fortzuführen. Die Invasion der Russischen Föderation hat die Landkarte der wichtigsten Wirtschaftssektoren der Ukraine allerdings komplett neu gezeichnet. So wurde bspw. der Agrarsektor auf die Produktion von Erdölprodukten und den Export von Pflanzenöl umgestellt. Das Baugewerbe wird für die Wiederherstellung der beschädigten Infrastruktur immer wichtiger.

Die begrenzten Möglichkeiten des Warenexports auf dem Seeweg machen den Aufbau und die Entwicklung alternativer Logistikrouten erforderlich. Zu den aussichtsreichsten Geschäftsfeldern gehören daher das Baugewerbe, die Lagerung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, die Logistik sowie die Herstellung von militärischen Gütern. Die Ukraine bietet auch hier eine Reihe von Vergünstigungen für Investoren, die an Projekten von beträchtlichem Umfang beteiligt sind. So haben landwirtschaftliche Erzeuger die Möglichkeit, im Rahmen des „5 bis 7 bis 9%“-Programms einen Kredit von bis zu 60 Mio ukrainischen UAH (entspricht ca. 1,7 Mio EUR) zu einem Zinssatz von 0% für die Dauer des Kriegsrechts zu erhalten. Die Laufzeit eines Kredits im Rahmen des „5 bis 7 bis 9%“-Programms hängt vom Verwendungszweck ab.

Kapitalentnahmesteuer von 9%

Die digitale Wirtschaftszone, die sog. Diia.City, kombiniert günstige Steuerbedingungen mit Instrumenten, die es Betrieben ermöglichen, eine transparente Unternehmensstruktur aufzubauen, ausländische Investitionen leichter anzuziehen und zusätzliche Mechanismen zum Schutz immaterieller Vermögenswerte zu nutzen.

Die Sonderregelung für die Körperschaftsteuer bietet einem in der Diia.City ansässigen Unternehmen die Option, anstatt der allgemein zu zahlenden Körperschaftsteuer von 18% eine Kapitalentnahmesteuer von 9% zu wählen. Einkommen natürlicher Personen in Form von Dividenden werden nicht besteuert, wenn sie von einem in der Diia.City ansässigen Unternehmen stammen, von dem innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Dividenden ausgeschüttet wurden. Für die Diia.City gibt es zudem noch weitere Investitions- und Entwicklungsinstrumente. ◄

Das mittelbare Bereitstellungsverbot und seine Folgen

Oligarchen verfügen häufig nicht nur über große Geldvermögen, sondern auch über Firmenanteile. Was müssen Exporteure beachten, wenn sie feststellen, dass hinter ihrem nicht gelisteten Kunden ein gelisteter Anteilseigner oder Geschäftsführer steht? Welche Fragen und rechtlichen Risiken stecken im mittelbaren Bereitstellungsverbot?

PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-rechtsanwaelte.com
www.hohmann-rechtsanwaelte.com

© smspsy/Shutterstock

Gelisteten Personen dürfen auch mittelbar keine wirtschaftlichen Ressourcen bereitgestellt werden.

Ausgangsfall: Firma D in Deutschland plant, für die Montage bzw. Herstellung von Bauten, die speziell für einzelne Kunden konzipiert sind, die serbische Gesellschaft S zu beauftragen, da diese preisgünstiger (als eine vergleichbare deutsche Firma) ist. Für die Montage würde sie S Geld und für die Herstellung Zeichnungen und benötigte Vorprodukte bereitstellen. Darf D den Auftrag an S erteilen, wenn D feststellt, dass S möglicherweise wie folgt „mittelbar gelistet" ist? Dazu die folgenden Fakten:

- S ist eine 100%-Tochter der R-Group aus Russland, die selbst nicht gelistet ist, aber deren Geschäftsführer der Oligarch O ist, der in Anhang I der Ukraine-VO gelistet ist.
- Die 100%-Mutter der R-Group, die M-Group, gehört zu 49% dem gelisteten Oligarchen O, der auch Geschäftsführer der M-Group ist.

Abwandlung: Hier steht S zu 100% im Eigentum des gelisteten Oligarchen O. S legt aber Bescheinigungen vor, aus denen sich ergibt, dass O keine Kontrolle über die Geschäfte von S ausübt und dass O insb. keine Vollmacht hat, auf die Konten von S zuzugreifen. Darf D jetzt S das Geld für die Montage bereitstellen?

Das Bereitstellungsverbot: Gelisteten dürfen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen bereitgestellt werden. Bei gelisteten Personen besteht neben dem Einfrieren ihrer Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen ein unmittelbares und mittelbares Bereitstellungsverbot. Danach dürfen gelisteten Personen – weder unmittelbar noch mittelbar – Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Unklar ist, wann von einem mittelbaren Bereitstellungsverbot auszugehen ist. Die zuständigen EU-Verordnungen enthalten hierzu keine Hinweise; vielmehr sind dazu die EU-Sanktionsleitlinien heranzuziehen.

Ein mittelbares Bereitstellungsverbot liegt danach vor, wenn der Kunde im Eigentum oder unter der Kontrolle der gelisteten Person steht. Dies wird dann bejaht, wenn der gelistete Eigner 50% oder mehr der Anteile am nicht gelisteten Kunden hält bzw. wenn er einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäfte des nicht gelisteten Kunden ausübt. Vergleichbare Maßstäbe gelten auch für gelistete Geschäftsführer. Über die EU-Sanktionsleitlinien sind Ausnahmen vom mittelbaren Bereitstellungsverbot möglich, wenn festgestellt werden kann, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der gelisteten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen: Anhand eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist zu ermitteln, ob vernünftigerweise erwartet werden kann, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen vom nicht gelisteten Kunden an den gelisteten Anteilseigner/Geschäftsführer weitergeleitet werden. Hierfür sind u.a. zu berücksichtigen: das Datum des Vertrags, die Relevanz des

Tätigkeitsbereichs des nicht gelisteten für das gelistete Unternehmen, die Frage einer möglichen praktischen Verwendung der Gelder/wirtschaftlichen Ressourcen durch das gelistete Unternehmen etc. (vgl. Hohmann, in: Ehlers/Wolffgang [Hrsg.], Recht der Exportkontrolle, Frankfurt 2015, S. 217 ff.).

Lösung Ausgangsfall

Die zentrale Ausgangsfrage ist, ob für S das mittelbare Bereitstellungsverbot gilt. Da der Gelistete O etwas weniger als 50% der Anteile besitzt, hängt dies davon ab, ob man hier davon ausgeht, dass O einen beherrschenden Einfluss auf das Tages- und Exportgeschäft von S ausübt. Sofern man dies bejaht, müsste Folgendes geprüft werden:

Bereitstellung von Geld für die Montage: Da bei Geld grundsätzlich die Gefahr einer Weitergabe an den Gelisteten besteht, wurde in einem konkret beratenen Fall auf die Ausnahmen nach den EU-Sanktionsleitlinien hingewiesen: Erstens waren die Tätigkeitsbereiche vom Kunden S und vom Eigner O sehr unterschiedlich, und zweitens lag eine Bankbestätigung vor, wonach O nicht auf das Konto von S zugreifen könne. Auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ging – im Rahmen einer Sonstigen Anfrage – davon aus, dass hier keine Gefahr einer Weiterlieferung der Gelder an O bestand, wobei die Frage, ob tatsächlich eine „mittelbare Listung" besteht, offengelassen wurde.

Bereitstellung von technischen Zeichnungen bzw. von Vorprodukten für die Herstellung: Hier ist die entscheidende Frage, ob die Zeichnungen als wirtschaftliche Ressource anzusehen sind; falls ja, dürften sie S (bei Eingreifen des mittelbaren Bereitstellungsverbotes) nicht zur Verfügung gestellt werden. „Wirtschaftliche Ressourcen" sind „Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können" (vgl. Art. 1e, Ukraine-VO 269/2014).

Nach dem engen Verständnis der überwiegenden Meinung sind Dienstleistungen in der Regel nicht erfasst, weil nicht jede Dienstleistung unmittelbar zum Erwerb von Geldern verwendet werden kann. Wenn man dies auf Zeichnungen überträgt, würde das bedeuten, dass nur solche technischen Zeichnungen als wirtschaftliche Ressource anzusehen sind, die einen handelbaren Marktwert haben, weil sie ohne Weiteres gegen Geldzahlung an Dritte abgegeben werden können. Wenn D nachweisen kann, dass wegen der Unikate der Bauten die Zeichnungen kaum einen solchen handelbaren Marktwert haben, dürften gute Chancen bestehen, das BAFA zu überzeugen, dass hier das mittelbare Bereitstellungsverbot nicht greift.

Zu den Vorprodukten: Sofern die Vorprodukte ebenfalls nur für die Unikate der Bauten verwendbar sein sollten, können sich hier gleiche Fragen stellen. Die Differenzierung danach, ob ein Marktwert besteht oder nicht, wird häufig beim Bereitstellen von Waren nicht geteilt (wir meinen: diese Auffassung sollte überdacht werden). Daher sind hier die Chancen geringer, das BAFA davon zu überzeugen, das mittelbare Bereitstellungsverbot nicht greifen zu lassen.

In einem konkret beratenen Fall wurde allerdings bestätigt, dass das mittelbare Bereitstellungsverbot hier nicht beachtet werden braucht; dies hing allerdings primär damit zusammen, dass das BAFA davon ausging, dass hier die Voraussetzungen für ein mittelbares Bereitstellungsverbot nicht vorlagen. Dies konnte u.a. deswegen erreicht werden, weil Maßnahmen gegen eine Weiterleitung getroffen worden waren.

Lösung Abwandlung

Da der gelistete Oligarch O hier 100% der Anteile hält, greift das mittelbare Bereitstellungsverbot grundsätzlich. Nach den FAQ der Bundesbank gilt das uneingeschränkt dann, wenn der nicht gelistete Kunde außerhalb der EU sitzt und von einem Gelisteten kontrolliert wird. Wenn der Kunde hingegen seinen Sitz in der EU hat, könne – so die Bundesbank – in der Regel davon ausgegangen werden, dass D an das strafrechtlich bewährte Bereitstellungsverbot gebunden sei. Im Zweifel werde er sich an das Bereitstellungsverbot halten, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalls etwas anderes ergibt. Das bedeutet, dass selbst bei einem Kunden in der EU noch eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Da S in Serbien sitzt und Serbien – anders als etwa seine Nachbarstaaten Kroatien und Slowenien – nicht zu den EU-Mitgliedern gehört, ist hier eine umfassende Risikoabwägung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich, ob das Risiko einer Weitergabe an den Gelisteten O besteht. Daher empfiehlt es sich, eine Sonstige Anfrage beim BAFA zu stellen, um eine rechtssichere Antwort zu erhalten, ob hier – trotz der vorgelegten Bescheinigungen – dieses Weitergaberisiko greift; zumindest sollte ein Exportanwalt diese Rechtslage begutachten.

Eine andere Frage ist, ob man dies auch dann machen sollte, wenn der Kunde in der EU ansässig ist: Bei einem 100%-Anteil eines Gelisteten ist unseres Erachtens das Risiko sehr hoch, dass der Gelistete O, der seinen Sitz außerhalb der EU hat (wenn er auch innerhalb der EU seinen Sitz hätte, wäre das Vermögen in der EU eingefroren), auf das an S überreichte Geld zugreifen könnte. Dies müssen die Exporteure selbst entscheiden, wobei sie das hohe

Risiko eines Sanktionsverstoßes berücksichtigen müssen: Bei einem Verstoß gegen das Bereitstellungsverbot drohen Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn (bedingter) Vorsatz vorliegt.

Resümee

Das mittelbare Bereitstellungsverbot wird v.a. seit dem Krieg Russlands gegen die Ukraine immer wichtiger, nachdem zahlreiche Personen in der Ukraine-VO gelistet worden sind: Vor allem die Frage, ob hinter einem nicht gelisteten Kunden ein gelisteter Anteilseigner (z.B. ein Oligarch) steht, enthält immer mehr Brisanz. Nicht nur bei Kunden, Endverwendern und Dienstleistern in Russland sollten die Anteilseigner und Geschäftsführer geprüft werden, sondern möglichst auch in anderen Ländern; die Erfahrung zeigt nämlich, dass auch hinter einem europäischen Unternehmen ein gelisteter Oligarch als Anteilseigner stehen kann.

Wenn das mittelbare Bereitstellungsverbot ausgelöst wird, stellen sich für Exporteure schwierige Rechtsfragen sowie tatsächliche Unsicherheiten bzgl. Anteilseignerschaft, die sie aber beantworten müssen, um eine mögliche Haftstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Bereitstellungsverbot zu vermeiden.

Hierzu gehören Fragen wie: Welche Dienstleistungen können als wirtschaftliche Ressourcen angesehen werden? Gilt der Marktwertansatz nur für Dienstleistungen oder möglicherweise auch für Waren? Oder eine andere Frage: Reicht der Umstand, dass der nicht gelistete Kunde seinen Sitz in der EU hat, dafür aus, um das Risiko einer Weiterlieferung von Geld/wirtschaftlichen Ressourcen an den gelisteten Anteilseigner abzulehnen? Wir denken, dass dies nur einer von mehreren Faktoren ist, die im Einzelfall abzuwägen sind.

> ***„Wenn das mittelbare Bereitstellungsverbot ausgelöst wird, stellen sich für Exporteure schwierige Rechtsfragen sowie tatsächliche Unsicherheiten bzgl. Anteilseignerschaft, die sie aber beantworten müssen, um eine mögliche Haftstrafe wegen eines Verstoßes gegen das Bereitstellungsverbot zu vermeiden. Hierzu gehören Fragen wie: Welche Dienstleistungen können als wirtschaftliche Ressourcen angesehen werden?“***

Wenn hier ein rechtlicher Graubereich verbleibt, sollte der Exporteur aufgrund der hohen möglichen Sanktionen rechtliche Absicherungen vornehmen, z.B. durch ein Anwaltsgutachten oder durch eine Sonstige Anfrage beim BAFA.

Wegen aktueller Hinweise zum EU-Exportrecht vgl. HIER und zum Russland-Embargo vgl. HIER

Anzeige

Das **Exportjahrbuch** 2023
AUSSENWIRTSCHAFT

Ein unverzichtbarer Ratgeber für Ihr Außenhandelsjahr

Erhalten Sie ein Update zu den wichtigsten Entwicklungen in der Weltwirtschaft und den Veränderungen bei Export-, Import- und Zollbestimmungen – inklusive umfassender Adressen und Verzeichnisse.

Für Sie zum Sonderpreis:
€44,-
~~€ 49,-~~

Sichern Sie sich Ihr Update:

- Neueste Entwicklungen in den Exportregionen
- Wertvoller Ausblick für attraktive Märkte
- Wichtige Trends und Innovationen
- Umfangreiche Adressen und Verzeichnisse
- Und viele weitere Top-Informationen
- Aktuelle Änderungen bei Export- und Zollvorschriften

IHR RABATTCODE: JAHRBUCH-23

Jetzt bestellen unter:
www.mwm-medien.de/das-exportjahrbuch-aussenwirtschaft

Summarische Anmeldung nun auch auf dem Landweg

Lange blieb es Verzollern erspart, ab Januar aber müssen sie nun auch für Einfuhren auf dem Landweg eine Summarische Anmeldung vornehmen. Um den Mehraufwand und die Kosten, die diese Neuerung mit sich bringt, in Grenzen zu halten, hilft es, auf die passende Zoll- und Logistiksoftware zu setzen. So können Spediteure das bereits bekannte CUSCON-Verfahren für Einfuhren auf dem Landweg nutzen.

Nico Pereira da Silva
Chief Operating Officer,
K&S Informatik GmbH

nico@ks-informatik.de
https://ks-informatik.de

Mit dem Jahr 2022 finden auch lange geltende Übergangsregelungen und Ausnahmen für die Straßenverkehrszollämter ein Ende. Seit etlichen Jahren schon mussten bislang nur bei Grenzübergängen per Flug oder Seeschiff Summarische Anmeldungen (SumA) abgegeben, die Ware also vorangemeldet werden, bevor sie in die Zollgemeinschaft eingeführt wird. Ab dem 1. Januar 2023 gilt das nun auch für Landwege. Die Folge: Für nahezu alle gewerblichen Einfuhrabfertigungen ist dann eine elektronische Gestellungsmitteilung bzw. eine elektronische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung notwendig.

Seit Juli 2007 konnten bereits Summarische Anmeldungen in der See- und Luftfracht freiwillig elektronisch abgegeben werden, seit Januar 2011 ist dies für beide Bereiche verpflichtend. Summarische Anmeldungen liefern einen Überblick über die einzuführenden Waren, sind also noch keine vollständige Deklaration. Dennoch muss bereits eine Vielzahl von Daten angegeben werden, u.a. Warenart, Warenmenge, Verpackung und Beförderungsmittel. Die Summarische Anmeldung bewegt sich zwischen der üblichen Gestellungsmitteilung und der ordnungsgemäßen Zollanmeldung, enthält mehr Details als die eine, aber weniger als die andere.

© Ruslan Ivantsov/Shutterstock

Ab dem neuen Jahr müssen Exporteure einige Vorkehrungen treffen, um auf dem Landweg freie Fahrt zu haben.

Nun müssen Spediteure solche Summarischen Anmeldungen auch auf dem Landweg per elektronischem Zollverfahren ATLAS einreichen. Das ist für sie mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden. Airlines und Reedereien wissen aufgrund vorheriger Buchungen immer schon vorher genau, wieviel und welche Ware sie an Bord haben werden. Spediteur Schmitt erwartet bspw. per Luftfracht 37 Pakete und gibt diese bei der Summarischen Anmeldung im elektronischen Zollverfahren ATLAS mit einer bestimmten Registriernummer, der ATB-Nummer, und der gelistetenPositionan,also:ATB12654874897654, Position 12 mit 37 Paketen.

Bei Einfuhren auf dem Landweg handelt es sich jedoch nicht um solch geschlossene Systeme, denn bei einem Transport per Lkw gibt es sehr viel Einzelware – und sehr viel mehr Chaos. So ist es nicht unüblich, dass bestimmte Waren bei der Abholung doch noch nicht bereit sind, dafür aber eine andere Palette aufgeladen wird, die in den Papieren gar nicht aufgeführt war.

Ausnahmelösung dank Protest

Die Summarische Anmeldung bei Landübergängen wird nun auf die Verzoller abgewälzt, die für ihre Waren eine eigene SumA durchführen müssen. Der damit für sie einhergehende Mehraufwand sorgte für großen Protest: Speditionen, Zollagenturen, Anbieter von Zollsoftware und die Industrie- und Handelskammer (IHK)

machten ihrem Unmut Luft und forderten eine Lösung, um den Aufwand in Grenzen zu halten. Ihr Protest hat sich gelohnt, denn es gibt nun zumindest für normale Einfuhren auf dem Landweg eine Ausnahmelösung: Für sie kann das bereits bekannte CUSCON-Verfahren (Customs Confirmation) genutzt werden, also das Verfahren, um eine vorzeitige Anmeldung zu bestätigen.

Schon vor der Gestellung, also bevor die Ware per Lkw am Grenzübergang ankommt, können Verzoller ihren Zollantrag einreichen. Dieses CUSCON-Verfahren kombiniert also die Gestellung beim Verbringen (Art. 139 Unionszollkodex) und die erforderliche Gestellung für die Annahme einer Zollanmeldung (Art. 172 Unionszollkodex). Auf diese Weise erhält der Zoll ausreichend Zeit, die Deklaration vor der Gestellung zu prüfen und – wenn nötig – zu intervenieren. Kommt der Lkw dann an der Grenze an, muss der Zollagent nur eine CUSCON-Nachricht für die Waren abschicken. Automatisch wird dann ein Steuerbescheid generiert und die Deklaration somit hochgestuft. Der Lkw kann die Grenze so zügig passieren.

In gewissen Zoll- und Logistiksoftwares ist das CUSCON-Verfahren bereits gang und gäbe, v.a. bei größeren Verzollungsmengen im E-Commerce. Dank dieser Implementierung geschieht das Hochstufen der Deklaration automatisch, wenn der Zoll die vorzeitige Anmeldung bestätigt. Das hat den Vorteil, dass der Zoll den Steuerbescheid nicht mehr manuell generiert. Kunden, die eine so ausgestattete Zollsoftware nutzen, können den Neuerungen ab Januar gelassener entgegensehen, weil sie mit ihrer Software bereits jetzt leisten, was dann verpflichtend ist.

Die Umstellung und der Aufwand für Verzoller fallen dank einer solchen Software deutlich geringer aus. Wichtig bei der Ausnahmelösung ist jedoch, dass sie nur für normale Einfuhren gilt. Für Durchfuhren durch ein Staatsgebiet (Transit) oder vorübergehende Einfuhren, z.B. für internationale Messen (Carnet ATA), gilt diese Ausnahme nicht. Hier greift das CUSCON-Verfahren nicht, und es muss eine Summarische Anmeldung geleistet werden.

Fazit

Was lange nur für die See- und Luftfracht galt, ist mit Beginn des neuen Jahres auch für Einfuhren auf dem Landweg Pflicht: Verzoller müssen dann auch auf diesem Transport eine elektronische Summarische Anmeldung erbringen. Dank einer Ausnahmelösung hält sich zumindest bei normalen Einfuhren der Aufwand in Grenzen, weil für sie das bereits bekannte CUSCON-Verfahren genutzt werden darf. Spediteure mit einer Zollsoftware, in der dieses Verfahren bereits implementiert ist, sind für die Neuregelungen bei der Summarischen Anmeldung gut gerüstet.

Anzeige

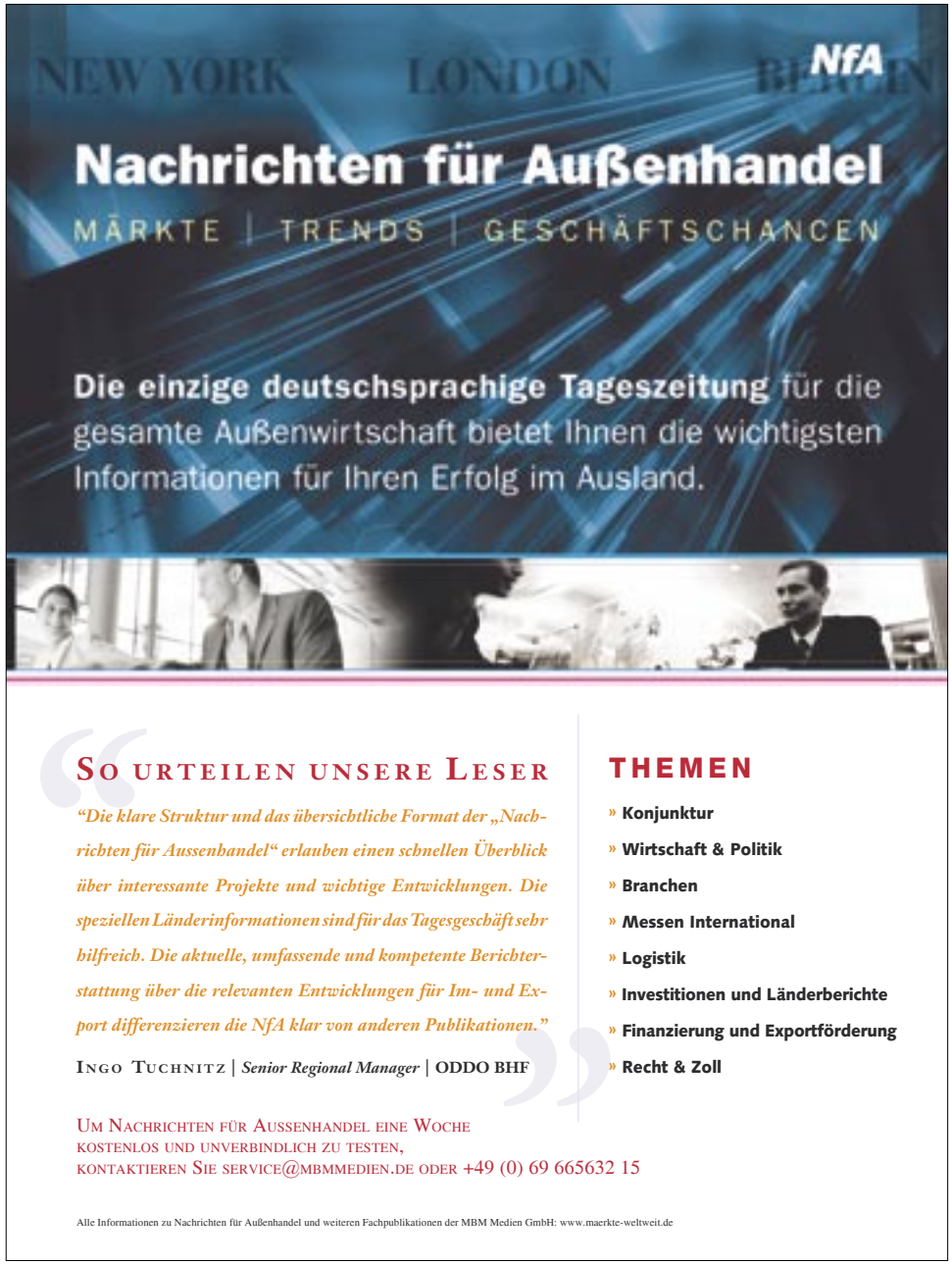

Wie lassen sich in Deutschland Sanktionen effektiv durchsetzen?

Das Bundeskabinett verabschiedete Ende Oktober 2022 den Entwurf für ein sog. zweites Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SDG II), das anders als noch das SDG I v.a. auf strukturelle Verbesserungen bei der Sanktionsdurchsetzung und Geldwäschebekämpfung in Deutschland abzielt.

Marian Niestedt
Rechtsanwalt und Partner,
GvW Graf
von Westphalen

m.niestedt@gvw.com
www.gvw.com

Hintergrund der Gesetzgebung zur Durchsetzung von Sanktionen sind v.a. der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine und die in der Folge von der Europäischen Union verabschiedeten Sanktionspakete. Diese umfassen u.a. restriktive Maßnahmen gegen einzelne Personen, Organisationen und Einrichtungen. Die gegen Russland verhängten Sanktionen sollen in Deutschland durch die Sanktionsdurchsetzungsgesetze effektiv vollzogen werden. Deren Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch keineswegs auf die gegen Russland ergriffenen Maßnahmen, sondern findet auf sämtliche Sanktionen Anwendung.

Das Bundeskabinett hat am 26. Oktober 2022 den bereits mit dem ersten Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SDG I) angekündigten und von den Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eingebrachten Entwurf eines zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (SDG II) verabschiedet. Der Entwurf liegt dem Bundesrat zur Stellungnahme vor, einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es laut den zuständigen Ressorts allerdings nicht.

Vorläufer des SDG II

Das am 28. Mai 2022 in Kraft getretene SDG I enthielt noch Maßnahmen, die bis dahin bestehende Regelungslücken kurzfristig schließen sollten, ohne jedoch grundlegende organisatorische Veränderungen der Verwaltung zu erfordern. Das SDG I regelt Befugnisse der zuständigen Behörden für die Ermittlung, Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen von Personen, die den EU-Sanktionen unterliegen. Diese Befugnisse gehen mit einer Reihe von Informations-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten für Unternehmen einher. Das SDG I dient insb. der Durchsetzung des Einfrierensgebots und des Bereitstellungsverbots. Das Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen verhindert, dass diese für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden; eingefrorene Gelder können nicht bewegt, transferiert oder in sonstiger Weise benutzt werden. Das Bereitstellungsverbot verbietet die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen.

Die deutsche Politik will Gelder von gelisteten Personen und Organisationen besser einfrieren können.

© PeopleImages.com - Yuri A/Shutterstock

Änderungen von Einzelgesetzen

Das nun verabschiedete SDG II ist ein sog. Artikelgesetz, bei dem verschiedene Gesetze geändert werden müssen: das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), das Geldwäschegesetz (GwG), das Kreditwesengesetz (KWG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Während das SDG I noch

überwiegend Ergänzungen dieser Gesetze vorsah, soll durch das SDG II zugleich ein gleichlautendes Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG-E) eingeführt und strukturell ausgegliedert werden, um die Sanktionsdurchsetzung und die Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland zu verbessern.

Bundeszentrale für Sanktionsdurchsetzung: Das SDG II sieht die Schaffung einer Bundeszentralstelle für Sanktionsdurchsetzung vor, um die Ermittlungsbefugnisse auszuüben. Diese sollen zur besseren Durchsetzung von Sanktionen, etwa gegen russische Oligarchen, von den in Deutschland zuständigen Behörden koordiniert werden. Die Bundeszentralstelle für Sanktionsdurchsetzung soll dem Bundesfinanzministerium (BMF) unterstehen und zunächst bei der Generalzolldirektion als bereits bestehender Behörde angesiedelt werden. Später soll sie in eine neu zu errichtende Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität überführt werden. Damit tritt die Zentralstelle mit ihrem Aufgabenbereich der Sanktionsumsetzung und -durchsetzung neben das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die Zollverwaltung und die Deutsche Bundesbank, wobei die Aufgaben und Befugnisse der nach dem AWG zuständigen Behörden unberührt bleiben.

Die bislang in den §§ 9a bis 9d AWG verorteten Befugnisse zur Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sollen gemäß Art. 1 SDG II künftig in den §§ 2 ff. SanktDG-E normiert werden. Diese entsprechen zwar im Wesentlichen den §§ 9a bis 9d AWG, sind jedoch nicht deckungsgleich. So soll nach dem Entwurf etwa die Sicherstellung nunmehr bereits im Fall eines „drohenden Verstoßes“ gegen das Bereitstellungsverbot ermöglicht werden.

Sonderbeauftragter: Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung erhält gemäß § 9 Abs. 1 SanktDG-E die Möglichkeit zur Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Überwachung der Einhaltung von Sanktionen, wenn eine juristische Person oder eine Personengesellschaft gegen ein Bereitstellungs- oder ein Verfügungsverbot verstößt oder Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß vorliegen.

Meldepflicht: Die mit dem SDG I eingeführte Meldepflicht des § 23a AWG, der Ausländer und Inländer, deren Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen aufgrund der EU-Sanktionen einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, zur unverzüglichen Unterrichtung der Deutschen Bundesbank oder des BAFA verpflichtet, wird durch § 10 SanktDG-E modifiziert und sprachlich an Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angeglichen. Meldepflichtig sind danach nur gelistete Personen selbst, nicht länger jedoch Logistikdienstleister. Neu geregelt wird, dass die Meldung künftig gegenüber der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und nicht mehr gegenüber der Deutschen Bundesbank oder dem BAFA abzugeben sein soll.

Hinweisannahmestelle: Nach dem Vorbild der EU-Hinweisgeberstelle soll gemäß § 15 SanktDG-E bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach Inkrafttreten des SDG II eine Hinweisannahmestelle eingerichtet werden.

Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Vermögen: Das SanktDG-E sieht die Möglichkeit von Verwaltungsverfahren zur personen- und vermögensbezogenen Ermittlung vor. Hierfür wird ein öffentlich zugängliches Register eingerichtet, das Angaben zu gelisteten Personen und von diesen kontrollierten Vermögenswerten enthält. Bislang ist es schwierig zu ermitteln, welches Vermögen, welche Grundstücke, Häuser oder Jachten etwa einem Oligarchen gehören. Vor allem der Immobilienbereich soll transparenter werden. Daten zu Eigentümern und Grundstücken aus den Grundbüchern sollen mit dem Transparenzregister verknüpft werden, um die Suche nach Besitzern zu erleichtern. In dem Register sollen auch Informationen über solche Vermögenswerte aufgenommen werden, bei denen Zweifel an der Eigentümerstellung bzw. wirtschaftlichen Berechtigung bestehen. Das Register soll zudem auf der Webseite der Zentralstelle öffentlich zugänglich sein.

Transparenzregister: Für eine erweiterte Transparenz im Immobilienbereich soll ein Transparenzregister mit erweiterter Abfragemöglichkeit der ca. 530 Grundbücher in Deutschland geschaffen und damit die Zeit bis zur Fertigstellung einer gemeinsamen Grundbuchdatenbank der Länder überbrückt werden. Im Entwurf der Bundesregierung nicht mehr enthalten ist eine noch im Referentenentwurf vom 18. Oktober 2022 vorgesehene Bestimmung, die Meldungen zum Transparenzregister durch Notare (statt durch den Beteiligten selbst) bei Gründungs- und Änderungsakten vorsah, die transparenzpflichtige Vereinigungen oder Rechtsgestaltungen betreffen. Allerdings soll die Grundbuchordnung bestimmen, dass in besonderen Fällen die Eintragung in das Grundbuch nur erfolgen soll, wenn ein Notar den Antrag eingereicht hat.

Mitteilungspflicht für Bestandsimmobilien: Ausländische Gesellschaften, die im Inland Immobilieneigentum unmittelbar oder über Anteilserwerbe (sog. Share Deals) neu erwerben, sind bereits nach den bestehenden Regelungen gegenüber dem Transparenzregister mitteilungspflichtig. Diese Mitteilungspflicht soll künftig auf das Halten von Bestandsimmobilien ausgeweitet werden. Entsprechende Mitteilungen müssen nach dem Gesetzesentwurf bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen.

Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen: Mit § 16a GwG-E sollen Barzahlungen beim Erwerb von Immobilien ausgeschlossen werden. Danach kann eine geschuldete Gegenleistung

beim Erwerb von Immobilien nur durch andere Mittel als Bargeld, Kryptowerte oder Rohstoffe bewirkt werden.

Fiktiver Wirtschaftsbeteiligter: Ferner soll das SDG II mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG schaffen. Kann nach einer umfassenden Prüfung kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden oder bestehen Zweifel daran, dass es sich bei der ermittelten Person tatsächlich um den wirtschaftlich Berechtigten handelt, und liegen keine Tatsachen vor, die eine Meldepflicht auslösen würden, gelten nach dem GwG per Fiktion entweder der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter (sog. fiktiver wirtschaftlich Berechtigter).

Gemäß dem GwG-E sollen mitteilungspflichtige Rechtseinheiten künftig begründen müssen, warum sie von dieser Figur Gebrauch machen. Daher ist nach dem Entwurf zwingend anzugeben, dass entweder keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten erfüllt (z.B. Steuereigentum) oder dass der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelbar ist (§ 19 Abs. 3 GwG-E). Damit sollen v.a. Umgehungen verhindert werden.

Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten: Mit dem SDG II sollen die Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten, die das Transparenzregister im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung einer Unstimmigkeitsmeldung erstellt, für Behörden und Verpflichtete nutzbar gemacht werden. Eine Unstimmigkeit liegt etwa vor, wenn der Erstatter der Unstimmigkeitsmeldung eigene Erkenntnisse zu den wirtschaftlich Berechtigten hat und diese von den im Transparenzregister erfassten Angaben abweichen.

VN-Listungen gelten unmittelbar

Eine weitere geplante Änderung (§ 5a AWG) kann für die Praxis durchaus weitreichende Folgen haben. Denn um zeitliche Lücken bei der Umsetzung von Neulistungen durch die Vereinten Nationen (VN) zu vermeiden, soll mit dem SDG II eine Listung auf VN-Ebene im Inland automatisch (vorläufig) für anwendbar erklärt werden. Das bedeutet, dass die Listung einer Person, Organisation oder Einrichtung (und damit insb. das Einfrierensgebot und das Bereitstellungsverbot) nicht erst mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU oder der Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung unmittelbar zu beachten ist, sondern bereits mit der Listung durch die VN.

Der Gesetzesentwurf stellt insoweit auf die Veröffentlichung der Aufnahme in die Sanktionsliste durch eine im Internet abrufbare Pressemitteilung des VN-Sicherheitsrates ab. Ab dieser Veröffentlichung sind dann mithin Verfügungen über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum, im Besitz oder unter der Kontrolle der gelisteten Person stehen, ebenso untersagt wie die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an die Person.

Andere Sanktionsmaßnahmen wie breiter angelegte sektorspezifische Beschränkungen würden von dieser vorläufigen Umsetzungsregelung nicht erfasst. Da insb. die vorläufige nationale Umsetzung regelmäßig am nächsten Werktag nach Veröffentlichung durch den VN-Sicherheitsrat erfolgt, soll – auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – die Wirksamkeit der gesetzlichen Umsetzung auf längstens fünf Tage befristet werden.

Fiktion der Unzuverlässigkeit

Mit den Ergänzungen in den einzelnen Finanzaufsichtsgesetzen soll in allen Finanzaufsichtsbereichen für natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die selbst in einer EU-Sanktionsliste aufgeführt sind, künftig eine unwiderlegliche Fiktion der Unzuverlässigkeit greifen. Für Personen, die für sanktionierte natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften tätig sind oder deren Interessen wahrnehmen, soll hingegen nur eine Regelfiktion der Unzuverlässigkeit gelten, die die Widerlegung der Regelfiktion in besonders gelagerten Fällen ermöglicht. Mit diesen Regelungen soll es der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Verstößen gegen und Umgehungen von EU-Sanktionen durch beaufsichtigte Unternehmen effektiv entgegenzutreten.

Ausblick

Bislang handelt es sich bei dem Entwurf für das SDG II lediglich um einen vom Kabinett verabschiedeten Regierungsentwurf, dessen Regelungen teilweise Kritik begegnen, da z.B. die mit einer Strafandrohung versehene Selbstauskunft bei natürlichen Personen (§ 16 SanktDG-E) einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit darstellen könnte. Insofern kann es im weiteren Gesetzgebungsprozess noch zu Änderungen kommen.

Über das SDG II hinaus sind laut dem BMF und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz weitere Maßnahmen in Planung. Dazu gehören die Verknüpfung des Registers zum Vermögen sanktionierter Personen mit anderen Registern sowie die Einführung einer neu aufzubauenden Immobilientransaktionsdatenbank. In Letzterer sollen Angaben aus notariellen Beurkundungen zu Immobilientransaktionen gespeichert werden, die den zuständigen Behörden im Bereich der Sanktionsdurchsetzung sowie den Stellen für die Kriminalitäts- und insb. Geldwäschebekämpfung einen volldigitalen Zugriff auf aktuelle Daten ermöglichen sollen.

Strategische Partner

Coface
Niederlassung in Deutschland
Sebastian Knierim
Pressesprecher
Isaac-Fulda-Allee 1
55124 Mainz
(0 61 31) 323-335
sebastian.knierim@coface.com

Credendo
Karsten Koch
Country Manager
Luisenstraße 21
65185 Wiesbaden
(06 11) 50 40 52-02
k.koch@credendo.com

Deutsche Bank AG
Corporate Bank
Kerstin Schirduan
Regional Marketing Head
EMEA
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
(069) 910-322 96
kerstin.schirduan@db.com

ecovium GmbH
Darya Basarhina
Director, Sales
Customs Division
Justus-von-Liebig-Str. 3
31535 Neustadt
(0 71 73) 91 25-44
01 70 635 90 76
darya.basarhina@
ecovium.com

GvW Graf von Westphalen
Dr. Lothar Harings
Rechtsanwalt
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg
(040) 359 22-278
l.harings@gvw.com

Helaba
Andrej Rempel
Executive Director
Structured Trade &
Export Finance
Neue Mainzer Straße 52–58
60311 Frankfurt am Main
(069) 91 32-43 86
andrej.rempel@helaba.de

Hohmann Rechtsanwälte
RA Dr. Harald Hohmann
Am Galgenfeld 14–16
63571 Gelnhausen
(0 60 51) 88 88-644
info@hohmann-
rechtsanwaelte.com

KfW IPEX-Bank GmbH
Dr. Axel Breitbach
Stellvertretender Direktor
Kommunikation
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main
(069) 74 31-29 61
axel.breitbach@kfw.de

**Landesbank
Baden-Württemberg**
Nanette Bubik
Head of Export Finance
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
(07 11) 127-760 18
nanette.bubik@lbbw.de

ODDO BHF
Aktiengesellschaft
Jutta Röller
International Banking Sales
Bockenheimer Landstraße 10
60323 Frankfurt am Main
(069) 718-22 35
jutta.roeller@oddo-bhf.com

IMPRESSUM

Verlag:
MBM Martin Brückner Medien
GmbH
Rudolfstraße 22–24
60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 42035
Amtsgericht Offenbach
Ust.-Idnr. DE246197823

Geschäftsführung:
Martin Brückner

Redaktion:
Jörg Rieger
Telefon: (09 31) 90 73-28 76
E-Mail: redaktion@exportmanager-
online.de

Anzeigen:
Marcus Rohrbacher

Lektorat:
Juliane Streicher

Jahresabonnement:
Bezug kostenlos, zehn Ausgaben,
Registrierung unter
www.exportmanager-online.de

Strategische Partner:
Coface, Credendo, Deutsche Bank,
ecovium, GvW Graf von Westphalen,
Helaba, Hohmann Rechtsanwälte,
KfW IPEX-Bank, Landesbank Baden-
Württemberg, ODDO BHF

Haftungsausschluss:
Alle Angaben wurden sorgfältig
recherchiert und zusammengestellt.
Für die Richtigkeit und Vollständig-
keit des Inhalts des ExportManagers
übernehmen Verlag und Redaktion
keine Gewähr.

**Eine Publikation von:
MBM Martin Brückner
Medien GmbH**